



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.

**Stellungnahme des Verbands Deutscher Papierfabriken e.V.
zum Referentenentwurf des BMWi**

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien“

vom 14. April 2016

Der Verband Deutscher Papierfabriken begrüßt, dass die Bundesregierung in der Umbruchphase des deutschen Strommarktes, bedingt durch die Energiewende in Deutschland, die Einspeisevergütungen für Erneuerbaren Energien zukünftig auf das Ausschreibungsverfahren umstellen will. Im Detail sehen wir noch erheblichen Veränderungsbedarf.

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 39a Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen

Der Gesetzgeber sieht vor, dass auch Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb gegangen sind, an Ausschreibungen für Biomasse nach Maßgabe einer Rechtsverordnung (§ 88) teilnehmen können. Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie sieht dies kritisch. Es war stets die Grundlage des EEG seit dem ersten Inkrafttreten im Jahr 2000, dass sich Anlagen nach Ende der Förderdauer von durchschnittlich 20 Jahren eigenständig im Markt behaupten müssen. Eine Verlängerung der Förderung von Bestandsanlagen um weitere 10 Jahre durch Einbeziehung in die Ausschreibung, lässt Zweifel an der notwendigen dauerhaften Wirtschaftlichkeit von biomassebasierten Erzeugungsanlagen zu. Eine dauerhafte Subventionierung von Biomassekraftwerken ist aus unserer Sicht grundsätzlich kontraproduktiv.

Bleibt der Gesetzgeber im Biomassebereich bei der Öffnung der Ausschreibung für Bestandsanlagen, ist allerdings eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Bioenergieträger essentiell. Eine nur teilweise Einbeziehung von Biomasse-Bestandsanlagen ist abzulehnen. Sie würde einigen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen und andere in ihrer Wirtschaftlichkeit schädigen und somit auch die durch sie bereitgestellten Arbeitsplätze gefährden. Eine Einbeziehung der Bestandsanlagen kann nur dem Ziel folgen, dadurch die kostengünstigsten Anbieter vom Biomasse-Strom zum Zuge kommen zu lassen, um die Systemkosten des EEG spürbar gegenüber dem Status Quo zu senken. Dazu sind die integrierten und hocheffizienten Kraftwerke der Zellstoff- und Papierindustrie besonders qualifiziert. Eine Ausschreibung unter Einschluss von Bestandsanlagen muss deshalb so gestaltet sein, dass die Kraftwerke der Zellstoff- und Papierindustrie ohne unbegründete rechtliche oder tatsächliche Hürden an einem fairen Wett-

bewerb teilnehmen können. Dies ist im jetzt vorliegenden Referentenentwurf leider nicht der Fall. Es besteht deshalb vor der Kabinettsbefassung dringender Korrekturbedarf.

Artikel 7 Änderung der Biomasseverordnung

Artikel 7 sieht vor, dass Schwarzlauge ab Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr als Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung gilt und somit die ins Netz ausgespeiste Stromproduktion der Zellstoffindustrie nicht mehr nach EEG vergütet werden kann. Eine Übergangsregelung nimmt die Bestandsanlagen für die Dauer der einmal zugesagten Vergütung davon aus (Artikel 7 in Verbindung mit § 100 Absatz 1, Satz 6).

Der Ausschluss von Schwarzlauge aus der Liste der Biomassen ist sachlich unbegründet. Es handelt sich um einen ausschließlich biogenen Energieträger auf Basis von Holz, der auch auf Ebene der Europäischen Union als Biomasse anerkannt ist. Durch Artikel 7 EEG erfährt die Biomasse-Energieproduktion der Zellstoffindustrie eine inakzeptable Diskriminierung. Der Ausschluss aus der Biomasseverordnung würde eine mögliche Anschlussförderung von Biomassekraftwerken der Zellstoffindustrie von vornherein ausschließen. Für diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Biomassekraftwerken gibt es keine Rechtfertigung.

Durch Artikel 7 Entwurf EEG 2016 werden die strukturellen Verwerfungen auf den Rohstoffmärkten erneut zum Tragen kommen, die vor der Aufnahme der Kraft-Zellstoffwerke in das EEG 2009 bestanden. Die rein energetische Nutzung des Brennstoffes Holz würde dadurch – trotz direkter Rohstoffkonkurrenz – eine erhebliche wirtschaftliche Besserstellung erfahren. Im Ergebnis ist die sukzessive Verdrängung der Holz- und Zellstoffindustrie durch systematische Benachteiligung gegenüber der rein thermischen Holznutzung zu erwarten, verbunden mit einer geringeren wirtschaftlichen Wertschöpfung in der deutschen Forst- und Holzwirtschaft. Eine Aufrechterhaltung der arbeitsplatzintensiven Erzeugung von Zellstoff sowie von Papier in den deutschen zellstoffintegrierten Papierfabriken für den Weltmarkt wäre dauerhaft massiv in Frage gestellt.

§ 88 Nr. 2 c Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung von Biomasse

Die geforderte Flexibilisierung der Stromerzeugung aus Biomasse darf nicht zu Lasten einer hocheffizienten Wärmenutzung gehen. Kraft-Wärme-gekoppelte Anlagen mit einer ganzjährigen Wärmesenke haben einen geringeren Flexibilisierungsspielraum als Biomasseanlagen mit einer nur saisonalen oder teilweisen Wärmenutzung. Eine effiziente Erzeugung von Wärme aus Erneuerbaren Energien ist aus Sicht des Klimaschutzes und der Energiewende jedoch als mindestens gleichrangig zu einer Flexibilisierung der Stromerzeugung zu betrachten. Der Grad der geforderten Flexibilisierung sollte sich deshalb am Wärmenutzungsgrad der jeweiligen Anlage orientieren.

§ 27a Zahlungsanspruch und Eigenversorgung

§ 27a verlangt von den Teilnehmern an Auktionen, dass diese den gesamten in der Anlage erzeugten Strom in ein Netz einspeisen. Die teilweise Eigenversorgung durch Erneuerbare Energien wäre damit ausgeschlossen. Das ist nicht effizient. Es ist nicht verständlich, warum die auch volkswirtschaftlichen Effizienzvorteile der industriellen Eigenversorgung für die Energiewende an dieser Stelle ungenutzt bleiben sollen.

§ 39 Absatz 2 Ausschreibungen für Biomasse

Absatz 2 sieht vor, dass Ausschreibungen für feste und gasförmige Biomasse gemeinsam erfolgen. Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie ist der Auffassung, dass eine getrennte Ausschreibung von fester und gasförmiger Biomasse vorzuziehen ist. Beide unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Rohstoffbasis und ihrer Betriebsweisen. Dies erfordert auch eine differenzierte Behandlung bei den gesetzlichen Anforderungen und den Ausschreibungsbedingungen. Der Erfahrungsbericht zum EEG 2014 stellt dies zutreffend fest. Die Kraftwerke der Zellstoff- und Papierindustrie werden in hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung gefahren. Zudem sind sie in der Regel Teil eines industriellen Produktionsprozesses. Ihre besondere Effizienz bei der Nutzung des Rohstoffes Holz gilt es zu erhalten. Die Ausschreibungsbedingungen müssen diesen besonderen Eigenschaften Rechnung tragen (siehe auch Anmerkung zu § 88 c Nr. 2).

§ 39c Nr. 1 Besondere Ausschreibungsbedingungen für Biomasseanlagen

§ 39c limitiert die Gebotsmenge je Gebot auf eine installierte Leistung von maximal 20 MW. Es sollte klargestellt werden, dass nur die jeweilige Gebotsmenge auf 20 MW begrenzt ist, größere Bestandsanlagen aber nicht grundsätzlich von der Teilnahme an der Auktion ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss bestehender größerer Anlagen würde den Wettbewerb und die Akteursvielfalt unnötig beschränken. Es sollte außerdem zulässig sein, dass 20 MW überschießende Kapazitäten an nachfolgenden Auktionen teilnehmen können. Da es hier ohnehin nur um Bestandsanlagen geht, ist die in der Begründung zu § 39c im Referentenentwurf geäußerte Befürchtung eines Zubaus zu größerer Anlagen unbegründet. Für den Ausschluss größerer Anlagen von der Auktion besteht kein sachlicher Grund.

§ 44 c Klarstellung, dass Ablaugen aus der Zellstofferzeugung als feste Biomasse im Sinne des EEG anzusehen sind

Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie hat die Einstufung von Schwarzlauge als flüssige Biomasse stets als unsachgemäß abgelehnt. Sie steht im Widerspruch zu europäischem Recht. Die Kommission betrachtet Ablaugen aus der Zellstoffherstellung zu Recht nicht als flüssige, sondern als feste Biomasse. Dies entspricht den physikalischen Eigenschaften von Zellstoffablaugen¹ und ihrem Ursprungsrohstoff Industrieholz.

Die Verwaltung im Bundesumweltministerium hat sich über diese Bedenken hinweggesetzt und Zellstoffablaugen seit Inkrafttreten der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung als flüssige Biomasse eingestuft. Die deutsche Zellstoff- und Papierindustrie hat sich mit dieser Praxis notgedrungen arrangiert und die verlangten Nachhaltigkeitsnachweise vorgelegt. Zellstoffablaugen erfüllen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mühelos.

Seit dem EEG 2012 werden neue Biomasse-Anlagen, die flüssige Biomasse verfeuern, nicht mehr nach EEG vergütet. Dieser Ausschluss hat seine Gründe in der Nachhaltigkeitsdebatte um Pflanzenöle, etwa in der Verdrängung von Nahrungsmittelanbau durch Energiepflanzen oder in der Zerstörung von Lebensräumen für geschützte Tierarten. Ablaugen der Zellstoffindustrie weisen keinerlei Nachhaltigkeitsrisiken auf. Sie tragen im Gegenteil in erheblichem Umfang zur Einsparung von Treibhausgasen und Luftschad-

¹ Physikalisch besteht ein klarer Unterschied zwischen in Wasser gelöster Biomasse und flüssiger Biomasse. Gelöste Biomassen werden durch Trocknung zu fester Biomasse, flüssige (ölige) Biomasse hingegen nicht.

stoffen bei, weil ihr Einsatz zur Energieerzeugung fossile Brennstoffe substituiert. Die Emissionseinsparung der Biobrennstoffe in der Zellstoffindustrie liegt bei knapp 98 %.² Das Umweltbundesamt geht 2012 von 6,1 Mio. Tonnen CO₂-Ersparnis durch den Einsatz von fester Biomasse in der Industrie aus.³

Eine unbegründete Einstufung von Ablaugen der Zellstoffindustrie als flüssige Biomasse durch die Verwaltung darf nicht dazu führen, dass die Kraftwerke der deutschen Zellstoff- und Papierindustrie von einer etwaigen Auktionierung im Rahmen einer Anschlussregelung für Biomasse-Bestandsanlagen ausgeschlossen werden. Es muss deshalb klargestellt werden, dass Ablaugen der Zellstoffproduktion feste Biomasse auch im Sinne des EEG sind.

Auf europäischer Ebene hat sich diese Auffassung mittlerweile durchgesetzt, dass Zellstoffablaugen feste Biomassen sind und damit den europäischen Nachhaltigkeitsanforderungen nicht unterworfen sind.

Klarstellung, dass Kumulierungsverbot von EEG-Vergütung und Stromsteuerbefreiung nur für die Zukunft gilt

§19 (2) 2 EEG 2016 schließt eine Förderung durch das EEG und die gleichzeitige Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung § 9 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 3 des Stromsteuergesetzes aus. Aus dem Gesetzentwurf und aus der Begründung geht aber nicht klar hervor, ab welchem Zeitpunkt dieses Kumulierungsverbot gilt. Um Unklarheiten hinsichtlich bereits abgerechneter Zeiträume der Vergangenheit auszuschließen und den Vertrauensschutz für Bestandsanlagen zu gewährleisten, sollte klargestellt werden, dass das Kumulierungsverbot nur für die Zukunft gilt.

21.04.2016 Gö

² „Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Evaluations- und Erfahrungsbericht für das Jahr 2014“ Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

³ „Emissionsbilanz erneuerbarer Energieträger. Bestimmung der vermiedenen Emissionen im Jahr 2012“ Umweltbundesamt 2013